

# Positionen des Arbeitskreises Feuchtwie- sensschutz Westniedersachsen e.V. zu zentralen Naturschutzproblemen in Nieder- sachsen

Der Natur in Niedersachsen geht es aktuell nicht gut; die Erhaltungszustände vieler Tier- und Pflanzenarten sind schlecht, die „Roten Listen“ der bestandsgefährdeten Arten wachsen. Angesichts einer neuen Welle in der Zunahme der Intensität der Flächennutzung, nicht nur in der Landwirtschaft, sondern auch in der Forstwirtschaft sind die Perspektiven eher trübe.

Für viele Arten und Lebensräume (voran Grünland, Moore) drängt die Zeit, soll der Verlust von Biodiversität gestoppt werden. Die Notwendigkeit zur Umkehr wird auch in politischen Verlautbarungen jeder Couleur erkannt.

Die Realität ist aber leider eine ganz andere. Die Situation des Naturschutzes in Niedersachsen ist in den letzten Jahr(zehnten) durch diametral gegensätzliche Tendenzen gekennzeichnet. Während einerseits formal wie faktisch die fachlichen und rechtlichen Anforderungen an den Landesnaturschutz enorm gestiegen sind (Umsetzung NATURA 2000 – Schutzgebietsmanagement, Biodiversitätsstrategie, Artenschutzrecht, Klimaschutz etc.), sind auf der Landesebene quasi parallel laufend die naturschutzfachlichen und verwaltungsinternen Strukturen zur Bewältigung der Aufgaben eher geschwächt worden. Das Missverhältnis bedarf einer Analyse und noch dringender einer schnellen Umkehr. Einige der aus Sicht des AKFW zentralen Probleme sollen hier beleuchtet werden.



## 1. Organisation der höheren Naturschutzbehörden im Land

Durch Allokation bei den Kreisverwaltungen fehlt nach Wegfall der Bezirksregierungen eine zwar regional verankerte, aber mit ausreichender Distanz zum unmittelbaren örtlichen Geschehen agierende Mittelbehörde sowie Fach-/Dienstaufsicht.

Der Vollzug der bestehenden Gesetze und EU-Richtlinien bleibt so häufig unvollständig bzw. mangelhaft infolge lokaler Rücksichtnahmen bzw. mangelhafter Durchsetzungsfähigkeit der Unteren Naturschutzbehörden (UNB) gegenüber anderen Interessen.

Lösungsvorschlag:

Verlagerung insbesondere von Kompetenzen bezüglich der Umsetzung von Natura 2000, NSG-Ausweisung, Agrar-Umweltmaßnahmen auf die bestehenden „Regierungsvertretungen“ oder Schaffung einer neuen Mittelbehörde für Land- und Raumordnung unter Einbeziehung der ehemaligen Ämter für Agrarordnung.

## 2. Verbandsbeteiligung

Natur- und Umweltschutzverbände werden bei vielen Planungsverfahren nicht mehr beteiligt. Auch bei UVP-pflichtigen Verfahren ist die Verbandsbeteiligung eingeschränkt bzw. die in der Anhörung der Träger öffentlicher Belange (TÖB) geäußerten Bedenken und Anregungen entfallen für eine evtl. anzustrengende Verbandsklage keine rechtliche Wirkung. Widerspruchsverfahren laufen in vielen Fällen wiederum über die schon das Antragsverfahren bearbeitende Behörde (Kreisverwaltung), die ihrer ersten Entscheidung ja nicht widersprechen kann – was das Verfahren zur Farce macht und eine unnötige Belastung der Verwaltungsgerichte induziert.

Lösungsvorschlag:

Die Verbandsbeteiligung müsste wieder für alle relevanten Planungsverfahren mit Wirkung auf Natur und Landschaft ermöglicht werden. Die elektronische Aktenübermittlung via Datenträger oder evtl. e-mail sollte für alle Verfahren ausreichend sein.

Widerspruchsverfahren sollten (wie auch in anderen Verfahren nach dem VerwVerfG) von einer höheren Behörde (neu zu schaffende Mittelbehörde oder bei den Ministerien angesiedelt) durchgeführt werden.

## 3. Eingriffe in Natur und Landschaft – Kompensation

Momentan gibt es Hinweise darauf, dass sich bei einigen Kreisverwaltungen Gelder aus Ersatzzahlungen ansammeln. In einzelnen Landkreisen werden diese Mittel offensichtlich überwiegend nur für Maßnahmen, aber nicht für Flächenkauf verwendet. Ein flächenhafter Ausgleich für Eingriffe findet somit nicht statt, mit der Konsequenz, dass Lebensraum verloren geht. Die Kompensationsgelder werden zudem nicht selten auch sachfremd eingesetzt (Geologie-Lehrpfade, Tourismusinfrastruktur etc.).

Lösungsvorschlag:

Einführung einer Zweckbindung für Kompensationsgelder. Ausdrückliche Priorisierung von Flächenkauf bzw. –sicherung und sekundär Flächengestaltung.

## 4. Landwirtschaft

Die jüngste landschaftliche Entwicklung in der Region Weser-Ems ist gekennzeichnet durch eine weiter rasant zunehmende Belastung durch Ausweitung der Stallkapazitäten, der Gülleverbringung und der Maisanbauflächen in Verbindung mit Biogasanlagenbau. Im Bereich der Stallneubauten ist die Tierenschutzproblematik sowie die Problematik bezüglich der Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Luft- und Wasserreinhaltung oft nicht hinreichend berücksichtigt. Beispielsweise sind viele erstellte Immissionsschutzgutachten qualitativ diesbezüglich unbefriedigend, dienen aber als Genehmigungsgrundlage.

Grundlage für Stall- und Biogasanlagen sowie weiterer Baumaßnahmen im Außenbereich ist der § 35 BauGB. Belange des Allgemeinwohls (vgl. § 35 BauGB) werden von den meisten Landkreisen als Genehmigungsbehörden im Regelfall nicht ausreichend ab-

geprüft.

Eine effektive unabhängige Kontrolle von Cross Compliance – Regelungen, z.B. des Ausbringens von Gülle, scheint nicht in ausreichendem Maße stattzufinden.

Lösungsvorschläge:

- Eingrenzung der Massentierhaltung bzw. der Viehdichten unter Beachtung der Belastungspfade Luft, Boden und Wasser
- Einhaltung der Richtwerte für die Luftreinhaltung mit Umsetzung der einschlägigen EU-Richtlinien. Der Stand der Technik sollte umgesetzt werden.
- Erforderlich ist auch eine verbesserte Kontrolle der Viehdichte in den Ställen, da die realen Viehdichten – wie nachgewiesen – die genehmigten übersteigen können.
- Unabhängige Kontrolle der Gülleausbringung bzw. der Güllepfade

Zur Umsetzung der vorgenannten Punkte:

Restrukturierung der Landwirtschaftskammern (LWK) durch Abspaltung von Pflichtaufgaben, die Landesbehörden künftig organisieren können, Interessensvertretung und Aufgaben, die ohnehin privat finanziert durch private Beratungsunternehmen und Sachverständige durchgeführt werden können.

- Eine Behörde für Antragstellungen, Förderungen, Kontrollen ist wieder bei einer Landesbehörde z.B. Amt für Landentwicklung anzusiedeln.
- Interessensvertretung der Landwirtschaft durch z.B. Landvolk und ABL
- Ausbildung weiter bei den Berufsschulen bzw. der Schulbehörde ansiedeln.
- Organisation des Sachverständigenwesens über eine Landesbehörde
- Beratung via freie Berater bzw. Beratungsunternehmen.

Vorteile:

- Keine Zwangsgliedschaft von Eigentümern land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in der LWK
- Keine Vermengung von hoheitlichen Behördenaufgaben, Beratung, Erstellung von Gutachten und Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange
- Bessere Gewährleistung, dass Naturschutz- und Umweltrecht bei hoheitlichen Behördenaufgaben Berücksichtigung finden.

Anzustreben ist zudem eine Verpflichtung auf Landkreisebene, nicht nur den vorhandenen Grünland-Anteil zu erhalten, sondern ihn unter anderem durch Neuschaffung von Grünland um einen Mindest-Prozentsatz zu erhöhen (dies fördert den Lebensraumschutz, Artenschutz, und Klimaschutz!).

## 5. Priorisierung von Naturschutzprojekten

Augenblicklich erfolgt eine Verzettelung in Artenschutzprojekten wie z.B. Moorente und Birkhuhn, die naturschutzfachlich kritisch zu sehen sind, geringe Erfolgsaussichten haben und erhebliche Mittel binden. Eine fachlich fundierte Landes-Prioritätenliste für den Vogelartenschutz ist vorhanden, wird aber nicht umgesetzt.

Lösungsvorschläge:

Umsetzung der vorhandenen „Vollzugs-hinweise für Arten und Lebensraumtypen“ indem diese für Landesbehörden und Kreise bzw. kreisfreie Städte als verbindlich festgelegt werden. Enge Bindung der Artenschutzprojekte an die vorliegende „Prioritätenliste“ (KRÜGER & OLTMANNIS 2008).

## 6. Wasserwirtschaft

Die verpflichtende Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verläuft in Niedersachsen sehr schleppend; viele Gewässer sind immer noch in einem schlechten Zustand. Die intensive Nutzung hat auch erhebliche negative Auswirkungen auf die Trinkwassersicherheit und -qualität.

Lösungsvorschläge:

Der Schutz der Fließ- und Stillgewässer und des Grundwassers vor intensiver Landwirtschaft insbesondere der Freisetzung von Nitraten muss gewährleistet werden. Wasserentnahmen aus Fließ- und Stillgewässern und dem Grundwasser durch die Landwirtschaft oder auch Industrie müssen dringend eingedämmt und ggf. verantwortungsvoll gesteuert werden.

Die Gewässerunterhaltung ist im Hinblick auf die Förderung der Grundwasserneubildung vorzunehmen. Sie hat naturnah zu erfolgen. Grundwasserabsenkungen durch Gewässer- ausbaumaßnahmen sind zu vermeiden. Für aus naturschutzfachlicher Sicht wertvolle Gewässer (z. B. Artenschutz, Natura 2000) sind wirksame Unterhaltungskonzepte zu erstellen, die die Naturschutzziele unterstützen.

## 7. Regenerative Energien

Der Ausbau der regenerativen Ener-

gien ist nicht nur zum Klimaschutz grundsätzlich zu unterstützen!

Ein überregionales Problem für unsere Kulturlandschaft stellt derzeit aber die zunehmende „Vermaischung“ dar. Dafür ist v.a. die Förderung der Biomasse nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) verantwortlich. Dabei kann eine Biogas-Nutzung unter bestimmten Voraussetzungen unseres Erachtens durchaus eine nachhaltige Energienutzung darstellen. Der großflächige Maisanbau und auch die Grünroggenutzung gefährden aber die Artenvielfalt und belasten die Gewässer und Böden. Die zunehmende Inanspruchnahme von Flächen zum Anbau von Biomasse für Agrargasanlagen schadet durch den Flächen- druck und hohe Pachtpreise auch vielen landwirtschaftlichen Betrieben. In Niedersachsen werden zudem immer noch Windenergieanlagen in sensiblen Vogellebensräumen geplant und genehmigt (Beispiel: Nordergründe; Windparks nahe an anderen EU-Vogelschutzgebieten).

Lösungsvorschläge:

Die Vergütungssätze des EEG sollten auf den Einsatz von Reststoffen beschränkt werden können. Für die Genehmigung von neuen Biogas-Anlagen sollte der Gesetzgeber entsprechende Vorgaben machen.

Bei Windparkplanungen muss der Artenschutz stärker in den Mittelpunkt gerückt und konsequenter beachtet werden. Auf Ebene der Bauleitplanung sind die vorliegenden fachlichen Empfehlungen v.a. der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten (LAG VSW 2007, NLT 2011) zwingend bei Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

## Quellen

KRÜGER, T. & B. OLTMANNIS (2008): Identifizierung von Vogelarten für die Schwerpunktsetzung im Brutvogelschutz Niedersachsen anhand eines Prioritätenindex. Vogelkdl. Ber. Niedersachs. 40: 67-81.

LAG-VSW (2007): Abstandsregelungen für Windenergieanlagen zu bedeutsamen Vogellebensräumen sowie Brutplätzen ausgewählter Vogelarten. Berichte zum Vogelschutz 44: 151-153.

NIEDERSÄCHSISCHER LANDKREISTAG (2011): Hinweise zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung und Umweltverträglichkeitsprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen (Stand: Oktober 2011, 3. Auflage).

AKFW ↙